

Kleine Anfrage

des Abg. Stephan Braun SPD

und

Antwort

des Justizministeriums

Umgang der Staatsanwaltschaft Stuttgart mit Formen des Protests gegen verfassungsfeindliche Organisationen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung die Anweisung der Staatsanwaltschaft Stuttgart an die zuständigen Polizeibehörden bekannt, nach der auch dann gegen die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen vorgegangen wird, wenn diese eindeutig in der Absicht des Protestes gegen diese Organisationen zum Tragen kommen (durchgestrichene Hakenkreuze, Hakenkreuze in der Mülltonne etc.)?
2. Wie bewertet die Landesregierung die dieser Praxis zu Grunde liegende Haltung der Staatsanwaltschaft Stuttgart?
3. Sind der Landesregierung ähnliche Praktiken anderer Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg bekannt und wie wird dies seitens der Landesregierung bewertet?
4. Wie bewertet die Landesregierung die politische Signalwirkung, die von der seitens der Staatsanwaltschaft Stuttgart vertretenen Auslegung des § 86 a des Strafgesetzbuches ausgeht?
5. Welche Schritte wird die Landesregierung unternehmen, um das notwendige zivilgesellschaftliche Engagement gegen verfassungsfeindliche Organisationen zu fördern?

31. 01. 2006

Braun SPD

Begründung

Die Bekämpfung verfassungsfeindlicher Organisationen ist eine der zentralen Aufgaben des Rechtsstaates. Um diesen Organisationen jedoch ihr gesellschaftliches Fundament zu entziehen, gilt es auch, das zivilgesellschaftliche Engagement *gegen* derartige Umtriebe zu fördern. Eine Rechtsauslegung, die den Anschein erweckt, den öffentlichen Protest gegen solche Organisationen zu kriminalisieren, ist deshalb abzulehnen. Aktuelle Pressemeldungen zufolge scheint das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Stuttgart im Falle der Demonstrationen von 28. Januar 2006 geeignet, der Öffentlichkeit einen solchen Eindruck zu vermitteln.

Antwort

Mit Schreiben vom 21. Februar 2006 Nr. E 410.2006/13 beantwortet das Justizministerium – zu Frage Nr. 5 im Einvernehmen mit dem Innenministerium – im Namen der Landesregierung die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist der Landesregierung die Anweisung der Staatsanwaltschaft Stuttgart an die zuständigen Polizeibehörden bekannt, nach der auch dann gegen die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen vorgegangen wird, wenn diese eindeutig in der Absicht des Protestes gegen diese Organisationen zum Tragen kommen (durchgestrichene Hakenkreuze, Hakenkreuze in der Mülltonne etc.)?

Zu 1.:

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart hat dem Justizministerium erstmals im Rahmen der zum Antrag des Abgeordneten Braun erbetenen Stellungnahme mitgeteilt, dass sie die Polizeibehörden ihres Bezirkes angewiesen habe, beim öffentlichen Verwenden von Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen, und zwar auch in der abgewandelten Gestalt durchgestrichener Hakenkreuze oder von Hakenkreuzen in der Mülltonne, grundsätzlich tätig zu werden, d. h. in erster Linie die Personalien festzustellen und die Kennzeichen sicherzustellen. Diese Anweisung habe ungeachtet der vorgebrachten oder aus den äußeren Umständen ersichtlichen Motivation der betroffenen Person gegolten, wobei jedoch mehrfach ausdrücklich auf die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hingewiesen worden sei.

2. Wie bewertet die Landesregierung die dieser Praxis zu Grund liegende Haltung der Staatsanwaltschaft Stuttgart?

3. Sind der Landesregierung ähnliche Praktiken anderer Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg bekannt und wie wird dies seitens der Landesregierung bewertet?

4. Wie bewertet die Landesregierung die politische Signalwirkung, die von der seitens der Staatsanwaltschaft Stuttgart vertretenen Auslegung des § 86 a des Strafgesetzbuches ausgeht?

Zu 2. bis 4.:

Die mit der Weisung verbundene Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft Stuttgart hinsichtlich der Auslegung des Anwendungsbereiches des § 86 a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) ist in den vergangenen Jahren wiederholt durch verschiedene Strafkammern des Landgerichts Stuttgart im Rahmen von Beschwerdeentscheidungen bestätigt worden. In den Gründen der Entscheidungen berufen sich die Kammern u. a. unter Bezugnahme auf Entscheidungen des Bundesgerichtshofes darauf, dass

§ 86 a StGB das Ziel verfolge, Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen aus dem Bild des politischen Lebens der Bundesrepublik Deutschland zu verbannen und dass deshalb jeder Gefahr eines sich wieder einbürgernden Verwendens solcher Kennzeichen entgegengetreten werden müsse. Entscheidend sei dabei die Sicht eines objektiven, d. h. unbefangenen Beobachters, wobei in diesem Zusammenhang gerade auch die Sicht des ausländischen Betrachters zu beachten sei. Bei diesem könne nicht selbstverständlich davon ausgegangen werden, dass er in jedem Fall aus den konkreten Umständen der Verwendung des Kennzeichens bzw. aus der konkreten Gestaltung des Kennzeichens (z. B. Hakenkreuz in Form eines Halteverbotsschildes) auf die eigentliche Intention des Trägers schließen könne, zumal es auf diese für die Strafbarkeit nicht ankomme. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart beruft sich zur Begründung ihrer Rechtsauffassung des Weiteren darauf, dass gerade in letzter Zeit wiederholt Fälle bekannt geworden seien, in denen Rechtsextremisten die als Symbol gegen rechte Gewalt gedachten Kennzeichen konterkariert hätten.

Den Fällen mit geringem Unwertgehalt werde nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Stuttgart mit einer Einstellung nach § 153 StPO bzw. §§ 45, 47 JGG begegnet, sofern der Beschuldigte auf seine Eigentumsrechte an den sichergestellten Kennzeichen verzichte.

Die Generalstaatsanwaltschaften haben dem Justizministerium anlässlich der Kleinen Anfrage berichtet, dass ähnliche Verfahren bei verschiedenen Staatsanwaltschaften des Landes anhängig gewesen seien. In der weit überwiegenen Anzahl der Fälle sei das Verhalten als straflos erachtet worden, weshalb eine Einstellung des Verfahrens wegen mangelnden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO erfolgt sei. In ihren Berichten weisen die Generalstaatsanwaltschaften jedoch darauf hin, dass eine generalisierende Betrachtungsweise angesichts der nicht unbedingt von vornherein erkennbaren Motivation und angesichts der unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Kennzeichen schwierig sei. Es würden deshalb auch künftig Einzelfallprüfungen erforderlich sein. Im Ergebnis teilen die Generalstaatsanwaltschaften wie auch die übrigen Staatsanwaltschaften des Landes nicht die von der Staatsanwaltschaft Stuttgart vertretene Rechtsauffassung. Der Generalstaatsanwalt in Stuttgart hat uns mitgeteilt, dass er angesichts der divergierenden Rechtsauffassungen in seinem Bezirk die Leitenden Oberstaatsanwälte gebeten habe, bis zu einer obergerichtlichen Entscheidung in anhängigen oder künftigen Fällen vergleichbarer Art von Exekutivmaßnahmen Abstand zu nehmen. Von einer weitergehenden Weisung hat der Generalstaatsanwalt abgesehen.

Da sich die Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft Stuttgart auf Gerichtsentscheidungen stützt und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich um eine schlechthin unvertretbare oder offenkundig falsche Rechtsauffassung handelt, verbietet sich in Übereinstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart eine Weisung gegenüber der Staatsanwaltschaft Stuttgart.

Das Justizministerium möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft Stuttgart von dem Ziel getragen ist, jede Form verfassungswidriger Kennzeichen aus dem öffentlichen politischen Leben zu verbannen, um den entsprechenden verfassungswidrigen Organisationen jegliche Plattform zu entziehen. Angesichts der divergierenden Rechtsauffassungen, die im Ergebnis von ein und demselben Ziel getragen sind, kann nur eine Klärung der Frage durch eine obergerichtliche Entscheidung eine gewisse Rechtssicherheit schaffen. In aktuell anhängigen Verfahren sind voraussichtlich entsprechende obergerichtliche Entscheidungen zu erwarten. Auf dieser Linie liegt auch der von der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart eingeschlagene Weg.

5. Welche Schritte wird die Landesregierung unternehmen, um das notwendige zivilgesellschaftliche Engagement gegen verfassungsfeindliche Organisationen zu fördern?

Zu 5.:

Die Landesregierung misst dem zivilgesellschaftlichen Engagement gegen verfassungsfeindliche Organisationen hohen Stellenwert bei. Dabei kommt der gesamtgesellschaftlichen Prävention und dem vernetzten Zusammenwirken unterschiedlichster Akteure besondere Bedeutung zu. Einen Schwerpunkt bildet dabei die in den Städten, Landkreisen und Gemeinden ansetzende Kommunale Kriminalprävention (KKP), deren Strukturen genutzt werden, um Kriminalität, Delinquenz und auch extremistischen Tendenzen wirksam zu begegnen. Seit der landesweiten Einführungsempfehlung des Innenministeriums und der Kommunalen Landesverbände im Herbst 1997 hat sich die KKP zu einem Erfolgsmodell mit landesweit zwischenzeitlich über 570 kriminalpräventiven Projekten in über 300 Städten und Gemeinden entwickelt. Koordiniert wird die KKP durch das Projektbüro Kommunale Kriminalprävention, bestehend aus Vertretern des Innenministeriums, des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, des Arbeits- und Sozialministeriums, des Justizministeriums, des Wirtschaftsministeriums sowie der Kommunalen Landesverbände. Im Projektbüro werden die vielfältigen Präventionsaktivitäten gebündelt und fachübergreifende Präventionsprojekte erforderlichenfalls auf Landesebene bereits in der Planungsphase mit den Kommunalen Landesverbänden abgestimmt. Im Zuge der Präventionsarbeit werden auch die mittelbaren Ursachen von Extremismus angegangen.

In der beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg geführten Datenbank sind aktuell allein 23 auch auf andere Orte übertragbare Präventionsprojekte zur Thematik Fremdenfeindlichkeit und/oder Rechtsextremismus verzeichnet. Darüber hinaus sind im Ressortbereich des Innenministeriums derzeit 246 Präventionsprojekte gegen Gewaltkriminalität registriert, die zumindest partiell auch das Themenfeld Rechtsextremismus mit abdecken. Diese Projekte sind grundsätzlich geeignet, auch anderenorts zur Anwendung zu kommen.

Beispielhaft werden nachfolgend einige Projekte angeführt:

- Die von der Polizeidirektion Tübingen initiierte Gesprächsrunde „Gefährdung von Kindern und Jugendlichen“ in Mössingen tritt regelmäßig zum fachlichen Austausch zusammen, um frühzeitig auf sich abzeichnende jugendgefährdende Entwicklungen in der Kommune reagieren zu können. Eine spezielle Arbeitsgruppe beschäftigt sich ausschließlich mit Jugendlichen, die rechtsextreme Tendenzen aufweisen.
- Beim Projekt „Nein zu Rassismus“ beim Polizeipräsidium Mannheim berichten Zeitzeugen an den Schulen von ihren persönlichen Erfahrungen und Erlebnissen in der Zeit des Nationalsozialismus. Ferner werden mit Schülerinnen und Schülern auch Synagogen und Gedenkstätten besucht.
- Zielgruppe des Projekts „Power ohne Fäuste“ bei der Polizeidirektion Waiblingen sind Schüler und Schülerinnen der 5. bis 8. Klassenstufe aller weiterbildenden Schulen in Backnang, deren Eltern und Pädagogen. Das Projekt besteht aus verschiedenen Modulen, u.a. soziale Gruppenarbeit, kritischer Medienumgang, Freizeitverhalten und einem Theaterprojekt.
- Gerade bei örtlichen Konzepten ist der Vernetzungsgedanke besonders wichtig. Ein gelungenes Beispiel hierfür ist die „Koordinierungs- und Informationsstelle Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit (KOREX)“

in Waiblingen, die als Informations- und Kommunikationszentrale für alle rechtsextremistisch motivierten Phänomene fungiert und Initiator für spezielle, an die jeweilige Lage angepasste Interventionskonzepte innerhalb und außerhalb der Polizei ist.

- Auf Landesebene wurde von Innenministerium und Kultusministerium Baden-Württemberg im Oktober 2005 eine von der Polizei entwickelte CD-Rom mit dem Titel „Extrem gegen das System“ gegen den Rechtsextremismus für Lehrkräfte und Polizeibeamte entwickelt, die umfassende Informationen über moderne Erscheinungsformen des Rechtsextremismus enthält. Sie klärt unter anderem über typische, nicht immer leicht zu erkennende Verhaltensweisen rechtsextremistischer Kreise auf und soll mit dazu beitragen, rechtsextremistische Tendenzen bei Jugendlichen frühzeitig zu erkennen und deren Einstieg in die rechte Szene möglichst schon im Ansatz zu verhindern. Die CD-Rom, die zwischenzeitlich an alle weiterführenden Schulen in Baden-Württemberg versandt wurde, enthält vielfältiges Anschauungsmaterial wie rechtsextremistische Liedtexte, Videoclips, Hörbeispiele oder Grafiken, die für den Unterricht oder für Vorträge aufbereitet werden können.
- Weiterer Beleg für die engagierte Bekämpfung extremistischer Bestrebungen in einem gesamtgesellschaftlichen Ansatz ist die auf Initiative des Innenministeriums Baden-Württemberg gestartete Kampagne „Wölfe im Schafspelz“. Im Zuge dieser Informations- und Aufklärungskampagne zu den neuen Erscheinungsformen des Rechtsextremismus erhalten derzeit bundesweit alle weiterführenden Schulen ein Informationspaket, bestehend aus einem einführenden Spielfilm („Platzangst“), einem Filmbegleitheft sowie einem Dokumentarfilm zur Behandlung des Themenbereichs im Unterricht. Ziel der Kampagne ist es, Schülerinnen und Schüler über das veränderte Erscheinungsbild und die Vorgehensweisen rechtsextremistischer Kreise aufzuklären. Weitere Informationen sind im Internet unter www.polizei-beratung.de/aktionen/rechtsextremismus/ zu finden.
- Prävention ist ohne finanzielle Förderung nur sehr begrenzt möglich. Daher fördert die Landesregierung Projekte der Kriminalprävention finanziell. In den zurückliegenden Jahren wurden im Rahmen der Zukunftsoffensive III – Junge Generation sowie der Förderinitiative Jugendkriminalprävention aus Mitteln der Landesstiftung über 200 örtliche Präventionsprojekte, die auf ehrenamtliches Engagement und die Übernahme von gesellschaftlicher und persönlicher Verantwortung in der Kriminalprävention setzen, mit annähernd 2,5 Millionen Euro gefördert. Unter den geförderten Projekten befinden sich insgesamt neun Projekte, die sich mit dem Themenfeld Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit beschäftigen. Ebenfalls aus Mitteln der Landesstiftung wurden zusätzlich 79 lokale Projekte zur Gewaltkriminalität, soziale Kompetenz oder Integration von Ausländern und Aussiedlern gefördert, die einen breiteren thematischen Ansatz umfassen, dabei aber den Themenbereich Fremdenfeindlichkeit zumindest punktuell mit abdecken.

Im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags nach § 12 Landesverfassungsschutzgesetz unterrichtet das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) die Öffentlichkeit über verfassungsfeindliche Bestrebungen und trägt hiermit in vielerlei Gestalt zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements gegen verfassungsfeindliche Organisationen bei. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Maßnahmenbereiche:

- Die Jahresberichte, eine aktuelle Internetpräsenz sowie zahlreiche themenbezogene Broschüren des LfV klären über die Bestrebungen verfassungsfeindlicher Organisationen auf.

- Multiplikatorenschulungen, Fortbildungen und Vorträge stellen eine zweite, zentrale Schiene der Öffentlichkeitsarbeit dar, welche die Möglichkeit des persönlichen Informations- und Erfahrungsaustauschs in den Vordergrund rückt.
- Das LfV betreibt eine aktive Pressearbeit. Es wirkt bei der Erstellung von Dokumentarfilmen zu Erscheinungsformen des politischen Extremismus mit und hält Informationsmaterialien vor.
- Die vertraulichen Telefonnummern des LfV ermöglichen den Bürgerinnen und Bürgern auch in schwierigen Situationen, individuell die Unterstützung des LfV in Anspruch zu nehmen.
- Das LfV wird beratend bei extremistischen Bestrebungen, die eine besondere regionale oder gesellschaftliche Wirksamkeit erlangen, aktiv.

Für das Jahr 2005 ist beispielhaft darauf zu verweisen, dass auf rund 20 Multiplikatorenschulungen zum Rechtsextremismus ca. 1.100 Schulräte, Schulleiter, Musikpädagogen oder Gewaltpräventionsbeauftragte erreicht wurden. Weitere 11 Termine sind für 2006 geplant. Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren an Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen mehr als 180 Vorträge zur Prävention im Bereich von Rechtsextremismus gehalten. Eine aktuelle Info-CD mit zahlreichen Tondokumenten wurde zum Bereich Skinheadmusik erstellt.

Dr. Goll
Justizminister